

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Franz-Haniel-Gymnasiums zu Duisburg-Homberg e.V.

(Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 16.09.2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Franz-Haniel-Gymnasiums zu Duisburg-Homberg“.

Sitz des Vereins ist Duisburg-Homberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler an dem Franz-Haniel-Gymnasium Duisburg-Homberg oder dessen Rechtsnachfolger.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit des Gymnasiums und die tatkräftige Förderung der Entwicklung der Lehranstalt, indem Beiträge, Spenden und Sponsorengelder eingeworben werden, die zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Verbände sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die alsdann endgültig entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche natürlichen Personen ernannt werden, die in hervorragendem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben oder sich um die Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins bejaht. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder die sich in einem Sinne betätigen, der mit den Vereinszwecken nicht vereinbar ist. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Löschung im Vereinsregister, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Als Austrittserklärung gilt auch der Widerspruch gegen den Beitragseinzug, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Widerspruch der Beitrag auf andere Weise gezahlt worden ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unverzüglich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dies ist dem Ausgeschlossenen bei seinem Ausschluss mitzuteilen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt nach Vorschlägen des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest.
2. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Im Jahr des Eintritts ist der Beitrag anteilmäßig nach Monaten zu zahlen. Für den Monat des Eintritts ist der volle Beitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit erweitert werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und darüber hinaus die Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach § 8 Ziffer 2 dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen, die einen durch die Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Rechnungsprüfern.
8. Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des Schriftwechsels des Vereins und die Protokollführung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder im Falle des § 3, Ziff. 2
 - g) die Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein, (§ 4, Ziff.4)
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Abstimmungen sind im allgemeinen offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den Vorstand gem. §§ 48 ff BGB durchgeführt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg als Schulträger des Franz-Haniel-Gymnasiums oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Franz-Haniel-Gymnasiums oder dessen Rechtsnachfolger für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Dirk Grotstollen
1. Vorsitzender

Claudia Schreiber
Stellvertretende Vorsitzende